

Bericht aus Berlin – Schlaglicht

Aktuelle Information zu § 22 SGB VII

26. März 2026

Abschluss der Beratungen zu den Sicherheitsbeauftragten

Der „Bericht über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau“, der am 5. November 2025 vom Kabinett verabschiedet wurde, enthielt u.a. das „Sofortprogramm für den Bürokratieabbau im Arbeitsschutz“. Es kündigt Änderungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und die Begrenzung auf einen Sicherheitsbeauftragten für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten jeweils in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungslage an.

Dazu wurde im Rahmen bereits laufender Gesetzgebung zum Gasgerätedurchführungsgesetz ein erster Vorschlag für eine Änderung des § 22 SGB VII vorgelegt, der im Mittelpunkt einer öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 3. März 2026 stand. Im Anschluss setzten die Koalitionspartner ihre Beratungen unter Einbeziehung der fachlich sowie mit den Sozialpartnern abgestimmten Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung fort. Im Ergebnis greift der am 25. März vom Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossene Änderungsantrag nun die praxisnahen Hinweise und Argumente sowie den konkreten Änderungsvorschlag der Unfallversicherung direkt auf.

Grundsätzlich bleibt es bei der vom Kabinett beschlossenen Anhebung des Schwellenwertes. Damit sind künftig kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten nur zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn eine besondere betriebliche Gefährdungslage vorliegt. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf bleiben hiervon aber Betriebe mit

20 und weniger Beschäftigten ausgenommen. Damit wird ein ungewollter und fachlich nicht gebotener Aufwuchs von Sicherheitsbeauftragten sowie eine Mehrbelastung dieser kleinen Unternehmen, beispielsweise im Fleischerei- oder im Baugewerbe, vermieden – ohne Schutzstandards zu reduzieren.

Darüber hinaus verweist die Regierung in Bezug auf praxisgerechte Kriterien zur Beurteilung der besonderen Gefährdungslage nun in der Gesetzesbegründung direkt auf die Gestaltungskompetenz der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung auf Basis des § 15 SGB VII. Damit wird den Unfallversicherungsträgern die grundsätzliche Möglichkeit zur branchenspezifischen Konkretisierung, beispielsweise in der DGUV-Vorschrift 1, eingeräumt, ohne sie jedoch pauschal zu verpflichten.

Im neuen § 22 SGB VII Absatz 1 Satz 5 findet sich nun außerdem eine von der Unternehmensgröße unabhängige Anordnungsbefugnis für die Unfallversicherungsträger. Demnach können sie künftig die Pflicht zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten beim Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage anordnen. Zudem wird in § 209 Absatz 1 Satz 1 SGB VII eine neue Bußgeldbewehrung eingeführt.

2./3. Lesung im Bundestag und Ausblick

Im Anschluss an die Einigung der Koalitionsfraktionen im Ausschuss für Arbeit und Soziales wurde am Abend des 26. März die [Beschlussempfehlung](#) des Ausschusses in der 2./3. Lesung ins Plenum des Deutschen Bundestags eingebracht, angenommen und damit offiziell beschlossen.

Nach einem formalen 2. Durchgang im Bundesrat sollen das Gasgerätedurchführungsgesetz und so auch die Gesetzesänderung des § 22 SGB VII am 29. Mai 2026 in Kraft treten.